

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Christopher Lindmayr

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

BerichterstellerIn: GR^{IN} ROBO SCH

GZ: A23-213600/2022/0002

Graz, 16.02.2023

Änderung der Grazer Abfuhrordnung – Grazer AbfO 2006

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Gemäß § 11 StAWG 2004 in der geltenden Fassung hat die Gemeinde (Stadt Graz) auf Grundlage des regionalen Abfallwirtschaftsplanes über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr eine Abfuhrordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls Angaben über den Abfuhrbereich, Art und Häufigkeit der öffentlichen Abfuhr, die Art, Häufigkeit sowie zeitliche Benutzbarkeit der öffentlichen Problemstoffsammlung, die Art der zu verwendenden Abfallsammelbehälter oder –säcke, die Art der Gebühren und Kostenerstätze, die Grundzüge der Gebührengestaltung sowie die in Anspruch genommenen Behandlungsanlagen, zu enthalten.

Am 16. November 2006 wurde im Gemeinderat der Stadt Graz eine neue Abfuhrordnung - Grazer AbfO 2006, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 29. Dezember 2021, beschlossen.

2. Aktualisierung der Grazer AbfO 2006 – konsolidierte Fassung

Auf Grund der einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben sowie Weiterentwicklung der Grazer Abfallwirtschaft in Richtung nachhaltiger Stoff- und Kreislaufwirtschaft und der damit in Verbindung stehenden Änderungen bzw. Anpassungen im operativen Bereich, ist es auch notwendig die textlichen Änderungen der Grazer Abfuhrordnung zu erfassen.

2.1 Wesentliche textliche Änderungen der Grazer AbfO 2006

Die im Verordnungstext (Novelle zur Grazer AbfO 2006 - Anhang 1) ersichtlichen textlichen Änderungen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bilden, sind grob in folgende Punkte einzuteilen:

1. Bereinigung/Anpassung der Begriffsdefinition von biogenen Siedlungsabfällen gem. StAWG:

In der aktuellen Fassung der Grazer AbfO 2006 werden unter dem § 2 Abs. lit b. biogene Abfälle gem. Kapitel 20 der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B.: Tiermaterialengesetz) nicht in die Behälter zur Sammlung von biogenen Abfällen („braune Behälter“) bestimmt sind, als biogene Siedlungsabfälle subsumiert. Diese sogenannten Speisereste fallen üblicherweise in größeren Mengen in Gastronomiebetriebe an, sind somit gemäß AWG 2002 bzw. StAWG 2004 nicht als andienungspflichtige Siedlungsabfälle zu definieren und somit besteht keine Verpflichtung der Gemeinde diese zu sammeln bzw. diese an die Gemeinde zu übergeben.

2. Genauere Regelung hinsichtlich der Abgabe von Altstoffen (Altpapier/Altspesiefetten und –ölen und Altstoffen allgemein):

Im § 5 „Sammlung und Abfuhr“ wird der Abs. 3 dahingehend abgeändert, dass entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Sammlung von „Speiseresten“, da nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, entfallen. Der Absatz wird dahingehend abgeändert, dass in der novellierten Fassung nun die Sammlung von Altpapier über Behälter mit rotem Deckel neu definiert wird.

Zudem wird dem neuen Absatz 7 im § 5 die Abgabe von allen anderen Altstoffen konkretisiert.

3. Implementierung der Vorgaben/Pflichten hinsichtlich Sammlung/Behälterlogistik für die andienungspflichtige Abfallfraktion Altpapier:

Im § 6 wird die Überschrift hinsichtlich der Abfallfraktion „Altpapier“ ergänzt und der Abs. 6 dahingehend abgeändert, dass dort definiert wird, welche Behältergrößen zur Sammlung von Altpapier seitens der Stadt Graz/Holding Graz zur Verfügung gestellt werden.

Im § 8 werden Vorgaben hinsichtlich der Sammlung von „Speiseresten“ entfernt und entsprechende Abfuhrintervalle für die Altpapiersammlung eingefügt.

4. Änderung Recyclingcenter auf Ressourcenpark:

Aufgrund der Schließung des Recyclingcenters der Holding Graz und Eröffnung des neuen Ressourcenparks Graz mit Oktober 2022 werden in der Grazer Abfuhrordnung 2006 die Begriffe „Recyclingcenter“ durch „Ressourcenpark“ ersetzt.

5. Aktualisierung der aktuell durch die Entrichtung der Müllgebühr zur Verfügung stehenden Behältervolumina für die Sammlung von Bioabfall und Altpapier:

Im § 13 Tarife wird der Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass neben dem jährlich über die Müllgebühr gedeckten Ausmaß an Entsorgungsvolumen von Bioabfall, nun auch das darin inkludierte Entsorgungsvolumen von Altpapier abgebildet wird. Der letzte Satz des § 13 Abs. 3 wird gestrichen, da bei ausschließlicher Verwendung von Restmüllsäcken (Zufahrt nicht möglich) auch keine Biotonnen-Abholung stattfinden kann.

6. Änderungen der Schlussbestimmungen im § 15:

Da es im gesamten Stadtgebiet der Stadt Graz keine Abfallsammelbehälter mit einem Volumen von 80 bzw. 770 Liter auf privaten Liegenschaften gibt und der Austausch auf die in Graz verwendeten Standardbehälter mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Liter stattgefunden hat, kann dieser Abs. 3 im § 15 „Schlussbestimmungen“ entfallen.

2.2 Gebühren

Die Indexanpassung der Müllgebühren mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 für das Tarifblatt A wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

stellt daher gemäß § 11 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr 149/2016,

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Beilagen:

1. **Novelle zur Grazer AbfO 2006**
2. **Grazer Abfuhrordnung AbfO 2006 (ohne Tarifblatt A) – konsolidierte Fassung**

Der Bearbeiter:

Mag. Christopher Lindmayr

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

DI Dr Werner Prutsch

elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 11 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des


Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am: 13/2/2023


Der/die Schriftführer:in:

MAG. CHRISTOPHER LINDMAYR


Der/die Vorsitzende:

GR^{IN} KJRIAN HEELICKA


Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>16.2.23</u>	Der/die Schriftführer:in: 			

A 23 – 213600/2022/0002

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Februar 2023 mit der die Grazer Abfuhrordnung 2006 geändert wird (Grazer-Abfuhrordnungs-Novelle 2023 –GAbfONov 2023)

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 Abs 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer AbfO 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 29. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 3 Z. 2 lautet:*
„getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);“
2. *Im § 5 Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 7)“ durch „(§§ 6, 7)“ ersetzt.*
3. *Im § 5 Abs. 1 werden vor- und letzter Satz gestrichen.*
4. *Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge im zweiten Satz „Abfälle § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b und“ gestrichen*
5. *§ 5 Abs. 3 lautet:*
„Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für Altpapier („Behälter mit rotem Deckel“) eingebracht werden (Holsystem). Ausgenommen davon sind Liegenschaften, die nicht an das Holsystem angeschlossen werden können. Dort anfallendes Altpapier ist in den von der Stadt Graz bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallsammelbehältern (§ 7) einzubringen.“

6. *Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 104/2019,“ gestrichen.*
7. *Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:*
 „(7) Für alle anderen Altstoffe kann die Landeshauptstadt Graz auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen Abfallsammelbehälter auf privaten Grund bereitstellen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Altspesiefette und –öle sind grundsätzlich vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Landeshauptstadt Graz dafür eingerichteten stationären und mobilen Sammelstellen abzugeben.“
8. *Die Überschrift im § 6 lautet:*
 „Abfallsammelbehälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier“
9. *§ 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:*
 „Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Sammelbehältern („Behälter mit rotem Deckel“) mit einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern oder größerem Volumen. Für Liegenschaften im Holsystem ist mindestens ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr des Altpapiers zu verwenden. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Beistellung von weiteren Abfallsammelbehältern gegen Verrechnung an.“
10. *Im § 6 Abs. 10 wird im drittletzten Satz das Wort „Bezirksamt“ durch die Wortfolge „Servicestellen der Stadt Graz“ und die Wortfolge „öffentlichen Abfuhr der Landeshauptstadt Graz“ durch die Wortfolge „Holding Graz Abfallwirtschaft“ ersetzt.*
11. *Im § 7 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Altspesiefette und –öle aber auch“ gestrichen.*
12. *§ 8 Abs. 2 lautet:*
 „Die genauen Abfuhrtermine für Siedlungsabfälle werden zu Beginn des Jahres bzw. bei Änderungen vom Abfallsammler bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird in der betreffenden Woche die Abfallabfuhr jeweils um einen Tag später durchgeführt.“
13. *§ 8 Abs. 3 lautet:*
 „Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden.“
14. *Im § 8 Abs. 4 werden nach der Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2“ der Wortlaut „lit a“ und der letzte Satz zur Gänze gestrichen.*
15. *Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*
 „Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen. Die Abfuhrfrequenz kann gegen Verrechnung erhöht werden.“

16. § 8 Abs. 6 vierter Satz lautet:

„Die Eigentümer/innen jener Liegenschaften, zu denen eine Zufahrt mit vorhandenen Abfallsammelfahrzeugen technisch oder rechtlich nicht möglich ist, sind verpflichtet auf eigene Kosten und Gefahr für die Bereitstellung der Restmüllbehälter bzw. der Restmüllsäcke, der Behälter für biogene Siedlungsabfälle und der Behälter für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier im Holsystem) an dem von der Landeshauptstadt Graz zu bestimmenden Entleerungs- bzw. Abholort zu sorgen.“

17. Im § 8 Abs. 10 und Abs. 11 und im § 10 wird das Wort „Recyclingcenter“ durch das Wort „Ressourcenpark“ ersetzt.

18. Im § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2“ die Wortfolge „lit. a“ gestrichen.

19. § 13 Abs. 3 lautet:

„Die Gesamtgebühr ohne Kompostbonus inkludiert die Entsorgung und Verwertung von biogenem Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 im halben Ausmaß des für Restmüll bereitgestellten Jahresentsorgungsvolumens sowie von getrennt zu sammelnden verwertbarem Siedlungsabfall (Altpapier) gem. § 2 Abs. 3 Z. 1 im doppelten Ausmaß des für Restmüll bereitgestellten Jahresentsorgungsvolumens.“

20. § 15 Abs. 3 entfällt.

21. ANHANG 1 Abs. 1 lautet:

„Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von Verpackungsabfällen werden in der Landeshauptstadt Graz bei den in § 7 geregelten dezentrale Sammelstellen auch Behälter für Verpackungsabfälle bereitgestellt. Die Aufstellung der Sammelbehälter ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen und kann auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen auf privatem Grund erfolgen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.“

22. Im ANHANG 1 Abs. 4 und im ANHNAG 3 wird das Wort „Recyclingcenter“ durch das Wort „Ressourcenpark“ ersetzt.

23. Im ANHANG 3 wird im Klammerausdruck im letzten Satz die Wortfolge „Schrott,“ gestrichen

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2023 in Kraft.

Abfuhrordnung – Grazer AbfO 2006
(Fassung samt Anhang und ohne Tarif A gültig ab 17. Februar 2023)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Landeshauptstadt Graz erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Landeshauptstadt Graz gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 hat die Landeshauptstadt Graz im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Landeshauptstadt Graz im Interesse der Zweckmäßigkeit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als auch hiezu beauftragter Dritter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 4 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);

2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist);
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen (Andienungspflicht).
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Landeshauptstadt Graz hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin ist über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid sind auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Andienungspflichtige, welche nicht private Haushalte sind, können auf Antrag und unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Landeshauptstadt Graz die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Landeshauptstadt Graz mit Bescheid abzusprechen. In der Erfüllung ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten eines Abfallwirtschaftsverbandes gemäß § 14 Abs. 3 StAWG 2004 kommt der Stadt Graz in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Landeshauptstadt Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Landeshauptstadt Graz unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin getrennt zu erfassen und in die von der Landeshauptstadt Graz bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallsammelbehältern (§§ 6, 7) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle („braune Behälter“) eingebracht werden (Holsystem). Ausgenommen davon sind jene biogenen Siedlungsabfälle, welche auf der jeweiligen Liegenschaft in fachlich einwandfreier Art und Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Landeshauptstadt Graz ist berechtigt, die Eigenkompostierung zu kontrollieren. Reine Grünabfälle (Laub-, Gras-, Strauch- und Baumschnitt) dürfen auch in ‚Grünschnittsäcke‘ eingebracht werden (Holsystem). Wird in den Abfallsammelbehältern für Restmüll biogener Siedlungsabfall vorgefunden oder die Kompostierung auf der Liegenschaft nicht fachlich einwandfrei durchgeführt, werden zur getrennten Erfassung des biogenen Siedlungsabfalls entsprechende Sammelbehälter vorgeschrieben.
- (3) Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für Altpapier („Behälter mit rotem Deckel“) eingebracht werden (Holsystem). Ausgenommen davon sind Liegenschaften, die nicht an das Holsystem angeschlossen werden können. Dort anfallendes Altpapier ist in den von der Stadt Graz bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallsammelbehältern (§ 7) einzubringen.
- (4) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für Restmüll („graue Behälter“, Container) oder Restmüllsäcke eingebracht werden (Holsystem).
- (5) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/ von der jeweiligen Besitzerin zu den von der Landeshauptstadt Graz festgesetzten Zeiten an den dafür eingerichteten Stellen der Landeshauptstadt Graz abzugeben (Bringsystem). Die Übernahme erfolgt zu den von der Stadt Graz festgelegten Kriterien. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Abholung der sperrigen Siedlungsabfälle gegen gesonderte Verrechnung an.
- (6) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle eingebracht werden (siehe Anhang Pkt. 2).
- (7) Für alle anderen Altstoffe kann die Landeshauptstadt Graz auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen Abfallsammelbehälter auf privaten Grund bereitstellen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Altspisefette und -öle sind grundsätzlich vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Landeshauptstadt Graz dafür eingerichteten stationären und mobilen Sammelstellen abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum der Landeshauptstadt Graz bzw. des beauftragten Dritten. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so können die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Landeshauptstadt Graz bzw. am Eigentum beauftragter Dritter beim Verursacher eingefordert werden.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Sammelbehältern („grauer Behälter“) mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern. Großcontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 30 m³ werden nur bei entsprechenden Großanfallstellen beigestellt. Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern finden nur bei Liegenschaften Verwendung, bei denen eine Zufahrt mit dem Fahrzeug der Abfallabfuhr nicht möglich ist. In Absprache mit der Holding Graz können für große Wohnanlagen oder Liegenschaften mit hohem Abfallaufkommen Unterflurcontainer mit einem Fassungsvermögen von 3 m³ bis zu 5 m³ beigestellt werden.
- (3) Für jede Liegenschaft wird mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle aufgestellt. Das Behältervolumen darf bei 4-wöchiger Abfuhr grundsätzlich 30 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe oder sonstige Arbeitsstellen mit bzw. in Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Landeshauptstadt Graz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt aber auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder auf privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, die ihre getrennt erfassten biogenen Siedlungsabfälle nicht auf ihrer Liegenschaft in fachlich einwandfreier Art und Weise selbst kompostieren, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Sammelbehältern („braune Behälter“) mit einem Inhalt von 120, 240 bzw. 1.100 Litern oder größerem Volumen. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Beistellung weiterer Abfallsammelbehälter und Grünschnittsäcke gegen Verrechnung an.
- (6) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Sammelbehältern („Behälter mit rotem Deckel“) mit einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern oder größerem Volumen. Für Liegenschaften im Holsystem ist mindestens ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr des Altpapiers zu verwenden. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Beistellung von weiteren Abfallsammelbehältern gegen Verrechnung an.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter und die Aufstellungsplätze sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen von Schnee und Eis freizuhalten, die Aufstellungsplätze sind zu reinigen.
- (8) Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Landeshauptstadt Graz kann mit Bescheid den Platz der Aufstellung und den Ort der

Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nach deren Entleerung umgehend wieder an den Aufstellungsplatz zurückgebracht werden.

- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke sind nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind. Abfall darf nicht in heißem Zustand in Abfallsammelbehälter eingebracht werden. Ebenso ist das Abbrennen von Abfall in den Behältern verboten. Das Einbringen von flüssigen Abfällen ist verboten. Körper und Körperteile verendeter Tiere sowie verdorbene Waren animalischer Herkunft gemäß der Steiermärkischen Tierkörperverwertungsverordnung dürfen nicht eingebracht werden. Zerrissene Restmüllsäcke und zerrissene Grünschnittsäcke, die einem Transport nicht mehr standhalten, werden nicht abgeführt. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass der Restmüll in unbeschädigte Restmüllsäcke bzw. Grünschnitt in unbeschädigte Grünschnittsäcke umgefüllt wird.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung angepasst werden. Über solche Anträge ist mit Bescheid abzusprechen. Wird bei vorübergehendem Mehranfall an gemischten Siedlungsabfällen mit dem beigestellten Behältervolumen nicht das Auslangen gefunden, ist der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin verpflichtet eine Sonderentleerung der Abfallsammelbehälter gegen Kostenersatz bei der Landeshauptstadt Graz zu bestellen. Zudem besteht die Möglichkeit, zusätzliche Restmüll- bzw. Grünschnittsäcke beim jeweiligen Servicestellen der Stadt Graz oder bei der Holding Graz Abfallwirtschaft zum jeweils festgesetzten Preis zu erwerben. Der Preis der Säcke inkludiert auch die Abholung und Entsorgung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Säcke sind zusammen mit den Abfallsammelbehältern für die Abholung bereit zu stellen.
- (11) Die Landeshauptstadt Graz ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Abfallsammelbehältnisse für die Aufnahme der anfallenden gemischten Siedlungsabfälle und der biogenen Siedlungsabfälle ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, wird zusätzliches Behältervolumen oder eine Erhöhung des Entleerungsintervalls vorgeschrieben.
- (12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, ist von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Landeshauptstadt Graz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Landeshauptstadt Graz bzw. deren Beauftragten und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsplatz nicht verunreinigt wird.

- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Kennzeichnung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr und durch beauftragte Dritte.
- (2) Die genauen Abfuhrtermine für Siedlungsabfälle werden zu Beginn des Jahres bzw. bei Änderungen vom Abfallsammler bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird in der betreffenden Woche die Abfallabfuhr jeweils um einen Tag später durchgeführt.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 wird grundsätzlich in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt, wobei witterungsbedingte Abweichungen möglich sind.
- (4a) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen. Die Abfuhrfrequenz kann gegen Verrechnung erhöht werden.
- (5) Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Entleerung der Abfallsammelbehälter an Werktagen, über besondere Anordnung auch an Sonn- und Feiertagen (z.B. Weihnachtsfeiertage), während der gesetzlichen Tageszeit (von 6 Uhr bis 22 Uhr) zu ermöglichen.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Aufstellungsplätze und Transportwege (vom Aufstellungsplatz zum Entleerungsort) für die Abfallsammelbehälter von Schnee und Eis sowie von Verunreinigungen freigehalten werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben auf eigene Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt und entleert werden können. Ein Maximalabstand von zehn Metern zwischen den Abfallsammelbehältern und dem Entleerungsort (Abfallsammelfahrzeug) darf nicht überschritten werden. Die Eigentümer/innen jener Liegenschaften, zu denen eine Zufahrt mit vorhandenen Abfallsammelfahrzeugen technisch oder rechtlich nicht möglich ist, sind verpflichtet auf eigene Kosten und Gefahr für die Bereitstellung der Restmüllbehälter bzw. der Restmüllsäcke, der Behälter für biogene Siedlungsabfälle und der Behälter für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier im Holsystem) an dem von der Landeshauptstadt Graz zu bestimmenden Entleerungs- bzw. Abholort zu sorgen. Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen, wird der Aufstellungsplatz und Abholort mit Bescheid festgelegt. Der Zutritt zur Liegenschaft hat ungehindert und ohne Zeitverlust möglich zu sein. Bei Verwendung eines Schließsystems ist ein solches nach den Vorgaben der Landeshauptstadt Graz einzubauen. Kann die Entleerung der Abfallsammelbehälter aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, oder wenn erforderlich, gegen Kostenersatz als Sonderentleerung.
- (7) Aufstellungsplätze für Abfallsammelbehälter im Holsystem im Freien müssen bei Neubauten jedenfalls, bei Altbauten, soweit dies nach den gegebenen Umständen möglich ist, von Fenstern und sonstigen Zuluftöffnungen mindestens 6 m entfernt sein. Bei Unterschreitung der

Mindestentfernung hat der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von hygienischen Missständen zu setzen.

- (8) Aufstellungsplätze für Abfallsammelbehälter in Gebäuden (Abfallsammelräume) haben der Steirischen Bauordnung zu entsprechen und müssen so ausgeführt sein, dass die darin bereitgestellten Abfallsammelbehälter ohne Behinderung benützt werden können. Sie müssen so angeordnet sein, dass der Ausgang unmittelbar ins Freie führt. Sie müssen auf einer Ebene mit dem Entleerungsort liegen. Eine wirksame Be- und Entlüftung (über Dach) sowie eine ausreichende Beleuchtung der Räume und der Transportwege ist erforderlich. Im Kellergeschoss dürfen Abfallsammelbehälter nur dann aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind (Altbauten). Bei Neubauten und bei Veränderungen des Aufstellungsplatzes in Altbauten sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, die einen Transport der Abfallsammelbehälter zum Entleerungsort ohne Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ermöglichen (z.B. Auffahrtsrampen oder Hebevorrichtungen).
- (9) Die Aufstellungsplätze für die Abfallsammelbehälter sind ausreichend groß zu gestalten (für 120 Liter, 240 Liter eine Standfläche von je 0,80 x 0,80 m und für 1.100 Liter eine Standfläche von 2,20 x 1,20 m zuzüglich entsprechender Manipulationsflächen und Durchgangsbreiten). Transportwege für Abfallsammelbehälter müssen mit einem festen, staubfreien Belag versehen und stufenlos ausgebildet sein. Bei Rampen mit mehr als 5 m Länge darf die Steigung höchstens 5 % betragen. Bei Rampen unter 5 m Länge, die im Verlaufe eines geradlinigen Transportweges liegen, ist eine Steigung bis 10 % zulässig. Die Breite des Transportweges, die freien Durchgangshöhen und die nutzbaren inneren Lichten von Türen im Verlauf der Transportwege müssen eine ungehinderte technische Entsorgung der bereitgestellten Abfallsammelbehälter ermöglichen. Selbstschließende Türen müssen mit Feststellvorrichtungen ausgestattet sein. Im Bereich der Transportwege befindliche Gebäudeteile sind gegen Beschädigungen und Anfahren durch Abfallsammelbehälter mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen.
- (10) Die Abgabe der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) an den dezentralen Sammelstellen ist grundsätzlich jederzeit möglich (Bringsystem). Die Regelungen der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung sind einzuhalten. Im Ressourcenpark der Holding Graz erfolgt die Abgabe der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Bringsystem).
- (11) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) im Ressourcenpark der Holding Graz erfolgt zu den festgesetzten Betriebszeiten.
- (12) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Landeshauptstadt Graz sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht).

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Landeshauptstadt Graz werden für die Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Siedlungsabfälle

gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlagen der Holding Graz in der Sturzgasse 8, für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie ein Ressourcenpark (Altstoffsammelzentrum), in Anspruch genommen. Ausgenommen von dieser Abfallbehandlung, -verwertung und -entsorgung durch die Holding Graz ist Streusplitt. Die Sammlung von wiederverwendbaren Bestandteilen der sperrigen Siedlungsabfälle, kann neben der Holding Graz auch von Beauftragten der Landeshauptstadt Graz durchgeführt werden.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf die Stadt Graz bzw. das von ihr gemäß § 1 Abs. 4 beauftragte Entsorgungsunternehmen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Landeshauptstadt Graz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 anfällt, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und es sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Liegenschaften im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Landeshauptstadt Graz betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Tarife

- (1) Die Landeshauptstadt Graz hebt für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfuhr und Behandlung der Siedlungsabfälle an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren und Kostenersätze (Entgelte) ein.

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif A. Bei Nichtinanspruchnahme (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz) der Sammlung und Verwertung biogener Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2 verringert sich die Gebühr um die Kosten der Bioabfallsammlung und -verwertung. Die Vorschreibung hat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erfolgen.
- (3) Die Gesamtgebühr ohne Kompostbonus inkludiert die Entsorgung und Verwertung von biogenem Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 im halben Ausmaß des für Restmüll beigestellten Jahresentsorgungsvolumens sowie von getrennt zu sammelnden verwertbarem Siedlungsabfall (Altpapier) gem. § 2 Abs. 3 Z. 1 im doppelten Ausmaß des für Restmüll beigestellten Jahresentsorgungsvolumens.
- (4) Die Gesamtgebühr besteht aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr. Die Leistungsgebühr beinhaltet eine Abhol- und Entsorgungskomponente. Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gebühr sind die auf Basis des beigestellten Behältervolumens entsorgten Wochenliter sowie die Anzahl der Entleerungen.
- (5) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Bauwerkseigentümer/innen.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallsammelbehälter oder -säcke beigestellt werden. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages bis 15. Feber, 15. Mai, 15. August sowie 15. November zu entrichten. Der Bescheid über die Vorschreibung ist ein Dauerbescheid. Sein Inhalt gilt so lange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.
- (7) *(entfällt)*
- (8) Die Gebühr gemäß Absatz 2 ist wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderte Gebühr (jeweils die Gesamtgebühr mit und ohne Kompostbonus) ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühr ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.

§ 14

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grazer Müllabfuhrordnung vom 13. Juni 1985, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 14. Dezember 2005, außer Kraft.
- (3) (entfällt)
- (4) § 8 Abs. 2 erster Satz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (5) Die Indexanpassung 2020 tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (6) § 13 Abs. 8 tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

ANHANG
zur Grazer Abfuhrordnung 2006

1

Sammlung der Verpackungsabfälle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von Verpackungsabfällen werden in der Landeshauptstadt Graz bei den in § 7 geregelten dezentrale Sammelstellen auch Behälter für Verpackungsabfälle bereitgestellt. Die Aufstellung der Sammelbehälter ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen und kann auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen auf privatem Grund erfolgen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) In die auf den dezentralen Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) und Verpackungsabfälle eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsplatz nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur verwertbare Siedlungsabfälle bzw. Verpackungsabfälle entsprechend der Kennzeichnung des jeweiligen Abfallsammelbehälters eingebracht werden. Die Abgabe der getrennt zu sammelnden Verpackungsabfälle an den dezentralen Sammelstellen ist prinzipiell jederzeit möglich (Bringsystem). Die Regelungen der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung sind einzuhalten.
- (4) Die Abgabe der getrennt zu sammelnden Verpackungsabfälle im Ressourcenpark der Holding Graz erfolgt zu den festgesetzten Betriebszeiten (Bringsystem).
- (5) Fallen auf Liegenschaften (Gewerbebetriebe, Verwaltungseinrichtungen) größere Mengen von Verpackungsabfällen an, so können diese vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin oder dem/ der Nutzungsberechtigten direkt zu den regionalen Übernahmestellen gebracht werden.

2

Sammlung der Problemstoffe

- (1) Die Landeshauptstadt Graz hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Landeshauptstadt Graz dafür eingerichteten stationären als auch mobilen Sammelstellen abzugeben.
- (2) Problemstoffe im Sinne des AWG 2002 dürfen nicht in die Einrichtungen der Abfallabfuhr eingebracht werden. Problemstoffe müssen vom Besitzer/von der Besitzerin bis zur Abgabemöglichkeit in geeigneten Behältnissen sicher verwahrt werden. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist zu vermeiden.


- (3) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten dürfen bei den Übernahmestellen keine gefährlichen Abfälle, Problemstoffe, Altspießfette und -öle oder Altstoffe zurückgelassen werden.
- (4) Wenn für das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände zu befürchten sind, kann die Landeshauptstadt Graz verlangen, dass durch Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Belege entsprechende Nachweise über die Art und Menge von Problemstoffen sowie die Art der Lagerung zu führen sind.

3

Altstoffsammelzentrum (Ressourcenpark Holding Graz)

Aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften müssen z.B. Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte und Problemstoffe kostenlos übernommen werden. Aus organisatorischen Gründen hat dies getrennt von der Übernahme der kostenpflichtigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Holz, Bauschutt, Altreifen und Fensterglas) zu erfolgen.

	Signiert von	Lindmayr Christopher
	Zertifikat	CN=Lindmayr Christopher,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-02T13:17:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-02T18:49:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-03T15:56:28+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.